

Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportbund Herford e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Name und rechtliche Stellung.....	3
2. Grundsätze	3
3. Zweck und Aufgaben.....	3
4. Organe.....	4
5. Kreisjugendtag	4
6. Jugendvorstand.....	5
7. Jugendteam der Sportjugend	6
8. Geschäftsführung.....	6
9. Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung	6

Präambel

Die Sportjugend Herford tritt als Jugendorganisation im Kreissportbund Herford e.V. für einen gesunden, kinder- und jugendorientierten Sport sowie den verantwortungsbewussten Umgang miteinander ein. Kernaufgabe ist hierbei die Entwicklung innovativer Rahmenbedingungen unter aktiver Mitwirkung junger Menschen im Kreis Herford. Sie leistet damit erlebnisorientierte Jugendhilfe. Die Sportjugend Herford agiert parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Die Prinzipien der Fairness, Vielfalt, Freiwilligkeit und Demokratie sind dabei elementare Maßstäbe, das Ehrenamt bildet die starke Basis.

Auf der Grundlage dieses Leitbildes und im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Herford e.V. gibt sich die Sportjugend Herford eine eigene Jugendordnung.

1. Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Sportjugend Herford ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Herford. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
- (2) Die Sportjugend Herford führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Herford selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreissportbundes Herford zuständig.
- (3) Mitglieder der Sportjugend im Kreissportbund Herford e.V. (nachfolgend „Sportjugend Herford“ genannt) sind die Jugendabteilungen der Vereine im Kreissportbund Herford e.V. (nachfolgend „Kreissportbund Herford“ genannt) sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.
- (4) Die Sportjugend Herford ist eine Untergliederung des Kreissportbundes Herford und an die Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Herford gebunden.
- (5) Die Sportjugend Herford ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit seiner Sportjugend und kann Mitglied in weiteren Organisationen sein.
- (6) Die Sportjugend Herford ist steuerrechtlich unselbstständig.

2. Grundsätze

- (1) Die Sportjugend Herford bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend Herford ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend Herford setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Die Sportjugend Herford tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

3. Zweck und Aufgaben

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sportjugend Herford fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungs- und ordnungsgemäßen Aufgaben des Kreissportbundes Herford.
- (3) Die Sportjugend Herford engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsfeldern „Kinder- und Jugendverbandsarbeit“ sowie „Kinder- und Jugendsportentwicklung“.
- (4) Die Handlungsfelder beinhalten folgende Schwerpunkte:

Handlungsfeld „Kinder- und Jugendverbandsarbeit“

- a) Integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
- c) Jugenderholung,
- d) Kinder- und Jugendpolitik,
- e) Medienbezogene Jugendarbeit,
- f) Mitgliederentwicklung,
- g) Partizipation und ehrenamtliches Engagement,
- h) Politische und soziale Bildung,
- i) Prävention von sexualisierter Gewalt.

Handlungsfeld „Kinder- und Jugendsportentwicklung“

- a) Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein,
 - b) Kinder- und Jugendbildung,
 - c) Kommunale Entwicklungsplanung,
 - d) Sportentwicklungsplanung,
 - e) Zusammenarbeit von Sportverein und Kita/Tagespflege,
 - f) Zusammenarbeit von Sportverein und Schule.
- (5) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend Herford folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Betreuung der Jugendlichen in den Vereinen im Kreis Herford,
 - b) Bildung und Qualifizierung,
 - c) Finanzen/Haushalt,
 - d) Fördermittelverwaltung,
 - e) Förderung des Kinder- und Jugendsports,
 - f) Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit,
 - g) Interessenvertretung,
 - h) Konzeptentwicklung,
 - i) Kooperationen und Netzwerke auf- und ausbauen,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit,
 - k) Steuerung von Koordinierungssystemen,
 - l) Zusammenarbeit mit weiteren Jugendorganisationen.

4. Organe

Die Organe der Sportjugend Herford sind:

- a) der Kreisjugendtag,
- b) der Jugendvorstand.

5. Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Herford. Er besteht aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Vereinsjugenden im Kreissportbund Herford und dem Jugendvorstand der Sportjugend Herford.
- (2) Jeder dem Kreissportbund Herford angeschlossene Verein kann Delegierte zum Kreisjugendtag entsenden.
- (3) Eine Vereinsjugend mit einer Mitgliederzahl bis 100 Kinder/Jugendliche, darf eine/-n Delegierte/-n entsenden, ab 101 bis 200 Jugendliche zwei Delegierte und ab 201 in 200-er Schritten jeweils eine/-n weitere/-n Delegierte/-n.
- (4) Sofern eine Vereinsjugend mehr als eine/-n Vertreter/-in entsenden darf, sollte mindestens ein/-e Vertreter/-in unter 27 Jahre alt sein. Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter/-innen entsenden. Die Mitgliederzahl für die Stimmberechtigung wird anhand der von den Vereinen alljährlich beim Landessportbund NRW einzureichenden Bestandserhebungen bestimmt.
- (5) Kreisjugendtage können ordentlich oder außerordentlich sein.
- (6) Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 - c) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes, soweit nicht die Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Herford erforderlich ist,
 - d) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - f) Wahl des Jugendvorstandes,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (7) Der ordentliche Kreisjugendtag findet zweijährlich und zwar rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Herford statt. Er wird vier Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform (Brief, Fax, E-Mail) einberufen. Anträge zum Kreisjugendtag sind dem Jugendvorstand über die Geschäftsstelle des Kreissportbundes Herford mindestens acht Tage vorher schriftlich einzureichen.
- (8) Ein außerordentlicher Kreisjugendtag findet auf Antrag eines Drittels der Vereine des Kreissportbundes Herford oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes statt. Der außerordentliche Kreisjugendtag findet innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen statt.
- (9) Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (11) Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.
- (12) Die gewählten Vertreter/-innen der Vereinsjugenden im Kreissportbund Herford und die des Jugendvorstandes haben je eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder des Jugendvorstandes erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl des Jugendvorstandes“ alle 2 Jahre.

6. Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Kreissportbundes Herford. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, weiteren Ordnungen des Kreissportbundes Herford sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages.
- (2) Der Jugendvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) das Jugendvorstandsmitglied Finanzen,
 - d) die Beisitzer/-innen,
 - e) der/die Präsident/-in des Kreissportbundes Herford oder sein/-e Stellvertreter/-in.
- (3) Der/Die Präsident/-in des Kreissportbundes Herford oder sein/-e Stellvertreter/-in hat im Jugendvorstand Sitz und Stimme. Sie/Er wird nicht vom Kreisjugendtag gewählt.
- (4) In den Jugendvorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Vereins im Kreissportbund Herford ist. Die Wahl erfolgt im Hinblick auf die Mitarbeit in einem Arbeitsbereich/-schwerpunkt.
- (5) Zum Zeitpunkt der Wahl muss ein Mitglied des Jugendvorstandes mindestens volljährig sein.
- (6) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden vom Kreisjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die/Der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in ist Mitglied des Präsidiums des Kreissportbundes Herford und vertritt die Interessen der Sportjugend Herford nach innen und außen.
- (8) In dem Jahr, in dem kein Kreisjugendtag stattfindet, berät der Jugendvorstand die Jahresrechnung und verabschiedet den Haushaltsplan selbstständig.
- (9) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Kreisjugendtag und dem Präsidium des Kreissportbundes verantwortlich.
- (10) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- (11) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

7. Jugendteam der Sportjugend

- (1) Das Jugendteam (nachfolgend „J-Team“ genannt) setzt sich zusammen aus jungen Menschen unter 27 Jahren, die sich in der Sportjugend Herford engagieren.
- (2) Der Jugendvorstand beruft die Mitglieder des J-Teams.
- (3) Die Struktur und Zusammensetzung des J-Teams kann jederzeit durch den Jugendvorstand notwendigen Änderungen angepasst werden.
- (4) Der Jugendvorstand wird regelmäßig über die Aktivitäten des J-Teams informiert. Beschlüsse des J-Teams sind mit dem Jugendvorstand abzustimmen.
- (5) Das J-Team koordiniert seine Arbeit selbstständig, wird jedoch durch den Jugendvorstand aktiv betreut.

8. Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend Herford bedient diese sich der Geschäftsführung des Kreissportbundes Herford nach § 20 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend Herford im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.
- (2) Der Jugendvorstand der Sportjugend Herford ist nicht berechtigt, die Sportjugend Herford rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB des Kreissportbundes Herford.

9. Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Kreisjugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Präsidium des Kreissportbund Herford bestätigt worden sind.

Sportjugend im Kreissportbund Herford e.V.

Amtshausstraße 3
32051 Herford

Tel. 05221 /13-1436

Fax: 05221 /13-1434

E-Mail: sportjugend@ksb-herford.de

www.ksb-herford.de